



## MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN

Pol. Bez. Korneuburg NÖ

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501

Parteienverkehr: Mo - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr  
Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

A-2115 Ernstbrunn, am 25.06.2018  
Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

Gemeinde Ernstbrunn: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

E-mail: [gemeindeamt.ernstbrunn@netway.at](mailto:gemeindeamt.ernstbrunn@netway.at)

**GZ.: 000-1-160/2018**

Bei Antwort bitte GZ. angeben

**PZ: 7403-09/16**



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ernstbrunn beschließt am 25. Juni 2018 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## VERORDNUNG

### § 1

Aufgrund § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 - LGBl. 3/2015 wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass eine Änderung des Bebauungsplanes in Form einer Neudarstellung erfolgt.

### § 2

Die Festlegung der Einzelheiten zu den betroffenen Grundflächen sind der vom Architekten  
Mag. Arch. Ing. Günther Pigal  
2441 Mitterndorf an der Fischa  
unter **PZ: 7403 -09/16**

### § 3

Die Bebauungsvorschriften werden unter Grundlage des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF neu als Bestandteil dieser Verordnung verfasst und lauten:

#### **1. Lage von privaten Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge:**

- 1.1. Je einzelner Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf Eigengrund zu errichten, wobei diese nur über eine Ein- und Ausfahrt entlang der Straßenfluchtlinie an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden werden dürfen. Die max. Breite wird mit 6m festgelegt.
- 1.2. Für Gebäude für Betreutes Wohnen, Seniorenwohnheime, Kinder- und Jugendwohnheime und ähnliche soziale Einrichtungen mit Betreuung gelten die Bestimmungen des §11 der NÖ Bautechnikverordnung

#### **2. Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks und Gewässer**

- 2.1. Einfriedungen dürfen nicht mit Stacheldraht oder ähnlichen gefährlichen Maßnahmen ausgestattet werden.
- 2.2. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,60 m im Mittelmaß nicht überschreiten, wobei die Höhe des Sockels im Mittelmaß 0,60m betragen kann.

### 3. Harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsgebieten

- 3.1. Dachaufbauten wie Solaranlagen, TV-Satelliten – Antennen (Parabolantennen) sind in die Dachfläche zu integrieren oder von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar anzubringen. Kleinwindkraftanlagen sind im Wohnbauland nicht gestattet.

### 4. Transportable Anlagen

- 4.1. Die Aufstellung von mobilen Anlagen wie Mobilheime, Container etc. ist im Wohnbauland unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

#### §4

Die Darstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### §5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**GEMEINDE ERNSTBRUNN**

Angeschlagen am: 20.11.2018

Laufzeit bis: 04.12.2018

Abgenommen am: 05.12.2018



*Der Bürgermeister:*

*Horst GANGL*